

# DTV-Fachausschuß-Formationen

## Mindestvergütungen für Formationsturniere

Stand 01.01.2012

### **Mindestvergütungen BL Standard / Latein**

1. Turnierleitung und Wertungsgericht
  - a) Reisekosten: Bahnfahrt I. Klasse zuzüglich Zuschläge und Platzreservierung gemäß Nachweis (Fahrkarte) bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € oder Flug (Wochenendtarif) bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € bzw. 0,25 € pro km bei PKW-Anfahrt bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 €
  - b) Aufenthaltskosten: Für eine Nacht Hotelunterkunft mit Frühstück (auch für eine Begleitung im Doppelzimmer) Verpflegung am Veranstaltungstag, 50,00 € Spesen, freier Eintritt zur Veranstaltung für eine Begleitung
2. Formationen
  - a) Reisekosten: Mindestvergütung pro Entfernungskilometer und Formation:
    1. Bundesliga = 1,00 €
    2. Bundesliga = nach besten MöglichkeitenAufstiegsturnier zur 2. Bundesliga = nach besten Möglichkeiten
  - b) Aufenthaltskosten: Bei einer Anreise von mehr als 250 km pro Formation (22 Personen) eine Nacht Hotelunterkunft im Doppelzimmer mit Frühstück (nur für 1. Bundesliga), 25 Teilnehmerkarten
3. Je beteiligtem Sportler müssen durch den Ausrichter mindestens 1,5 L Mineralwasser oder elektrolytische Getränke zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung rein zuckerhaltiger Limonaden als Erfrischungsgetränk ist unzulässig.

### **Mindestvergütungen für untere Ligen Standard / Latein**

1. Turnierleitung und Wertungsgericht
  - a) Reisekosten: gem. Bestimmungen des zuständigen LTV
  - b) Aufenthaltskosten: Bei einer Anreise von über 250 km eine Nacht Hotelunterkunft mit Frühstück (auch für eine Begleitung im Doppelzimmer) zuzüglich Spesen gem. Bestimmungen des zuständigen LTV freier Eintritt zur Veranstaltung für eine Begleitung
2. Formationen
  - a) Reisekosten: Mindestvergütung pro Entfernungskilometer und Formation: gem. Bestimmungen des Ligabereichs ( Nord, West, Süd)
3. Je beteiligtem Sportler müssen durch den Ausrichter mindestens 1,5 L Mineralwasser oder elektrolytische Getränke zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung rein zuckerhaltiger Limonaden als Erfrischungsgetränk ist unzulässig.